

2. Enthält die Skala, gehend von  $\frac{1}{36}$ , wenn die in Betracht fallende Bausumme 1‰, bis  $\frac{1}{6}$ , wenn dieselbe 10‰ des Steuerkapitals beträgt, wobei aber auch auf die anderweitige Belastung der Gemeinde Rücksicht genommen wird.)

3. Von der Bausumme fallen jedoch bei dieser Berechnung in Abzug:

1. die Aufsichts- und Verwaltungskosten;
2. die Zinsen von entlehnten Kapitalien;
3. die Kosten für den Ankauf des Landes.

[Es kommen überdies in Abzug: der Erlös aus verkauftem Material, die freiwilligen Beiträge, allfällige weitere Einnahmen wie Verkauf der Kirchendörfer zc. — und gemäß Art. 1 1‰ des Steuerkapitals. Erst vom Rest wird die nach der Skala sich ergebende Quote genommen.]

62. Verordnung betr. die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Kanton zustehenden Pfrundlokalitäten, vom 6. Febr. 1836,

IV. 403.

1. Der Nutznießer eines Pfrundgebäudes ist verpflichtet, für den guten Bestand und die Reinhaltung des Gebäudes Sorge zu tragen, Beschädigungen desselben, so viel an ihm liegt, zu verhüten, Eingriffe in das Eigenthum von Seite dritter Personen nicht zuzugeben, und von solchen oder von einer Gemeindsbehörde zugemuthete neue Lasten oder Verpflichtungen für das seiner Obforge anvertraute Eigenthum des Staates zurückzuweisen, die demselben zustehenden Rechte zu wahren und hievon dem Baudepartement ungesäuante Anzeige zu machen.

2. Der Nutznießer soll ohne schriftliche Erlaubniß des Baudepartements keine Aenderungen an den Gebäuden und übrigen Pfrundeigenthum auf Rechnung des Staates vornehmen, noch in eigenen Kosten solche ausführen dürfen.

Für allfällige gegen diese Bestimmungen unternommene Aenderungen ist derselbe persönlich verantwortlich, und das Baudepartement ist ermächtigt, auf Kosten des Nutznießers alles wieder in geeigneten Zustand bringen zu lassen.

Der Nutznießer kann auf seinen Fall das in eigenen Kosten Hergestellte als Eigenthum, noch Entschädigung dafür weder vom Staat noch von seinem Amtsnachfolger ansprechen.

3. Bei plötzlich entstandenen Beschädigungen an dem Pfund-  
eigenthum, die eine schnelle Ausbesserung nothwendig erfordern, hat  
der Nutznießer unverweilt dem Baudepartement Anzeige zu machen.

4. Für alle Bauten und Aenderungen hingegen, welche nicht  
gerade dringlich sind, sondern als allgemeine Verbesserungen unter-  
nommen werden sollten, hat der Nutznießer seine Eingabe spätestens  
bis Ende Juni jeden Jahres dem Baudepartement zum Behufe des  
Voranschlages für das folgende Jahr einzureichen.

5. Wird eine genehmigte Reparatur oder Bauveränderung im  
Verding ausgeführt, so wird eine Abschrift des Bauvertrages dem  
Nutznießer des Gebäudes übergeben, und derselbe hat, soweit seine  
Kenntnisse reichen, über genaue Ausführung zu wachen und den  
Bauinspektor zu benachrichtigen, wenn der Unternehmer von dem  
Vertrag abweichen sollte.

Bei Arbeiten, die im Taglohn ausgeführt werden müssen, hat  
der Nutznießer in der Regel die Kontrolle über die Arbeitstage und  
Materiallieferungen zu führen.

6. Die Nutznießer haben in ihren eigenen Kosten zu besorgen:

a. An den Gebäuden:

- 1) den Unterhalt der Fenster, namentlich das Verkitten der Schei-  
den und das Einsetzen zerbrochener Scheiben;
- 2) die Reinigung der Ramine, alljährlich wenigstens zwei Male;
- 3) die öftere Reinigung der von dem Kochherde oder von den  
Defen ausgehenden Raminzüge;
- 4) das Ausstreichen der Fugen in den Defen, in dem Kochherd  
und Sechtofen;
- 5) das Ausweißen im Innern der Gebäude;
- 6) die sorgfältige Aufsicht über den Zustand der Dachungen und  
die Herstellung kleiner Beschädigungen derselben, wie das Ein-  
schieben einzelner Ziegel oder Schiefeln an die Stelle zer-  
brochener, das Unterschlagen entstandener Fugen mit Schindeln,  
die Reinigung der Dachrinnen u. s. w.;
- 7) alle übrigen kleineren Reparaturen an Schließern, Thüren,  
Fenstern, Fensterladen, Böden, Wänden.

## b. Außerhalb der Gebäude;

- 1) die Reinhaltung der Brunnenbetten und Brunnenstuben und die periodische Reinhaltung der Leuchelleitungen, insoweit diese Verpflichtung der Pfründe obliegt;
- 2) die Reinhaltung von offenen oder gedeckten Wasserabzügen, kleinere Reparaturen an der Bedeckung der Fauche- und Gusssteintröge, sowie der Wasserfammer, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen gegen das Einfrieren derselben;
- 3) die Unterhaltung der Hofräume, der Wege und des Gartens;
- 4) die Unterhaltung der Grünzäune, sowie kleinere Reparaturen an den übrigen Einfassungen;
- 5) Gartenhäuser, Ruhebänke, Spaliergeländer, Hühnerhöfe, Hühner- und Taubenhäuser fallen dem Nutznießer ganz zur Last. Derselben dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß des Baudepartements angelegt werden.

Tauben- und Hühnerhäuser im Innern des Wohnhauses anzulegen, wird nicht gestattet.

7. Dem Nutznießer ist untersagt, ganze oder theilweise Benutzung der Pfrundlokalitäten an andere Personen zu überlassen.

Er ist jedenfalls für allen durch Uebertretung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich.

8. Das Baudepartement ist beauftragt, von Zeit zu Zeit den Zustand der Gebäude und des übrigen Grundeigenthums zu untersuchen, und in Fällen, wo Vernachlässigung obiger Vorschriften stattgefunden, das Mangelhafte wieder herstellen und die Kosten vom Nutznießer oder dessen Erben sich vergüten zu lassen.

Unterm 4. Januar 1870 verfügte die Direktion der öffentl. Arbeiten:

Ein Geistlicher, der seine Pfründe verläßt, hat der Direktion hievon rechtzeitig Anzeige zu machen, damit nachgesehen werden kann, ob dieselbe im gehörigen Stande abgetreten wird.

Der neue Nutznießer hat innert 14 Tagen allfällige Reklamationen an die Direktion einzusenden. S. 272.

Das Normalmaß des zu den Pfrundlokalitäten gehörigen Gartenlandes wurde 1841 zu 4 Aren festgesetzt; für ein Uebermaß haben die Nutznießer den Pachtzins zu entrichten. Im Jahre 1862 erklärte der Kirchenrath die Forderung der Bezirkssträßenpflege Zürich, daß die Amtswohnung eines Geistlichen aus wenigstens 7 Zimmern, wovon 3—4 heizbar, nebst allen übrigen in ordent-

lichen Pfarrhäusern vorhandenen Räumen, mit Waschhaus und Holzbehälter und wenigstens 4500 □' Gartenland zu bestehen habe, als zu weit gehend; es könne auch eine etwas eingeschränktere Wohnung genügen. S 272.

**63. Gesetz betr. das katholische Kirchenwesen, vom 27. Oktober 1863,  
XIII 230.**

1. Den im Kanton lebenden Katholiken steht überall die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlich religiösen Handlungen zu und es können dieselben hierin nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung von Kollisionen mit dem reformirten Kultus nöthig ist.

Siehe BVf. Art. 50.

2. Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinterbringen.

3. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht dem Großen Rathe zu. Die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem Regierungsrathe übertragen. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht publizirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direktion des Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht zu.

Die Wahlen finden nach Art. 64 der Vf. nun frei statt.

Dieselbe hat periodische Untersuchungen über die von den katholischen Pfarrern zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegister anzuordnen.

Da dies nur noch Register zu kirchlichen Zwecken sind, so finden die Untersuchungen nicht mehr statt.

4. Die ökonomische Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrathes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.